

## **B E S C H L U S S**

Die Anordnung gem. § 21 i Abs. 2 GVG der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 30.07.2010, derzufolge aus Anlass der bevorstehenden Ernennung der Richterin am Landgericht Barbian zur Richterin am Oberlandesgericht sowie der Richter am Landgericht Kreuels und Gericke zu Richtern am Oberlandesgericht die Geschäftsverteilung bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf wie folgt geändert wurde:

„1.

Mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zur Richterin am Oberlandesgericht tritt Richterin am Landgericht Barbian als Beisitzerin zum 1. Strafsenat,

2.

Mit dem Zeitpunkt seiner Ernennung zum Richter am Oberlandesgericht tritt Richter am Landgericht Kreuels als Beisitzer zum 5. Strafsenat,

3.

Die Richter am Oberlandesgericht Bachler und Dr. Feilcke scheiden mit dem Zeitpunkt der Ernennung des Richters am Landgericht Kreuels zum Richter am Oberlandesgericht als Beisitzer aus dem 5. Strafsenat aus.

4.

Richter am Landgericht Plein tritt mit dem Zeitpunkt der Ernennung der Richterin am Landgericht Barbian zur Richterin am Oberlandesgericht unter Verbleib im 1. Strafsenat zusätzlich als Beisitzer zum 5. Strafsenat.

5.

Richterin am Oberlandesgericht Krämer scheidet mit Ablauf des 31. Juli 2010 als Beisitzerin und stellvertretende Vorsitzende aus dem 6. Strafsenat aus. Neuer stellvertretender Vorsitzender des 6. Strafsenats wird ab dem 01. August 2010 Richter am Oberlandesgericht Rottländer.

6.

Mit Wirkung ab dem 01. August 2010 übernimmt der 5. Strafsenat vom 4. Strafsenat die Zuständigkeit

für die ab dem 01. August 2010 eingehenden Beschwerden einschließlich der Beschwerden in Kostensachen, Entscheidungen im Haftprüfungsverfahren nach §§ 121 ff. StPO sowie Anträge nach § 1 des Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile vom 25.05.1990 aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

und

für die ab dem 01. August 2010 eingehenden Revisionen aus dem Landgerichtsbezirk Mönchengladbach sowie Rechtsmittel und Rechtsbehelfe, die solche Revisionen betreffen und Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Verfahren, in denen die Revision beim Oberlandesgericht anhängig ist.

7.

Vertretersenat des 5. Strafsenats ist der 6. Strafsenat.“

wird genehmigt.

**Düsseldorf, 6. August 2010**

**Das Präsidium des Oberlandesgerichts**

_____ (Paulsen)	_____ -verhindert- (Dr. Allstadt-Schmitz)	_____ (Derrix)
_____ (Dicks)	_____ -verhindert- (Drossart)	_____ (Keldungs)
_____ (Malsch)	_____ -verhindert- (Manderscheid)	_____ -verhindert- (Roidl-Hock)
_____ (Dr. Scholten)	_____ (Ziemßen)	